

Bundesministerium der Finanzen

22.02.2021

Überbrückungshilfe III -
Wirtschaftliche Hilfen für Unternehmen und Selbstständige

Die Bundesregierung stellt umfangreiche Wirtschaftshilfen für die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen und ihre Beschäftigten zur Verfügung.

*Aktuell hilft neben der Kurzarbeit vor allem die **Überbrückungshilfe III**. Sie sieht gezielte Hilfen für von der Corona-Pandemie besonders betroffene Branchen vor, zum Beispiel für den Einzelhandel, die Reisebranche und die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. Für Soloselbstständige gibt es eine „Neustarthilfe".*

Die Überbrückungshilfe III kann seit dem 10. Februar 2021 beantragt werden; die ersten Abschlagszahlungen fließen.

Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III â?? Wirtschaftliche Hilfen fÃ¼r Unternehmen und SelbststÃ¤ndige

Description

Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III â?? Wirtschaftliche Hilfen fÃ¼r Unternehmen und SelbststÃ¤ndige

Die Bundesregierung stellt umfangreiche Wirtschaftshilfen fÃ¼r die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen und ihre BeschÃ¤ftigten zur VerfÃ¼gung.

*Aktuell hilft neben der Kurzarbeit vor allem die **Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III.** Sie sieht gezielte Hilfen fÃ¼r von der Corona-Pandemie besonders betroffene Branchen vor, zum Beispiel fÃ¼r den Einzelhandel, die Reisebranche und die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. FÃ¼r SoloselbststÃ¤ndige gibt es eine â??Neustarthilfeâ??.*

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III kann seit dem 10. Februar 2021 beantragt werden; die ersten Abschlagszahlungen flieÃ?en.

Zugangsbedingungen und FÃ¶rderzeitraum

- **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, die in **einem Monat einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie kÃ¶nnen die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III fÃ¼r den betreffenden Monat beantragen.
- Der **FÃ¶rderzeitraum** umfasst die Monate **November 2020 bis Juni 2021.**
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland â?? bei direkt von den SchlieÃ?ungen betroffenen Unternehmen (etwa im Einzelhandel, der Gastronomie, Hotels und der Veranstaltungsbranche) gibt es keine Umsatzgrenze. Damit haben auch grÃ¶Ã?ere mittelstÃ¤ndische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe.
- Eine **DoppelfÃ¶rderung ist ausgeschlossen,** daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, fÃ¼r diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II fÃ¼r November/Dezember werden angerechnet.

HÃ¶he der Hilfe und Abschlagszahlungen

- Unternehmen kÃ¶nnen **bis zu 1,5 Millionen Euro Ã?berbrÃ¼ckungshilfe** pro Monat erhalten (bzw. drei Millionen Euro fÃ¼r Verbundunternehmen). Allerdings gelten die **Obergrenzen des europÃ¤ischen Beihilferechts.** Nach der Ã?nderung der Beihilfevorschriften durch die EuropÃ¤ische Kommission sind nun insgesamt maximal 12 Millionen Euro an staatlichen Hilfen pro Unternehmen Ã¼ber die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung (inklusive De-Minimis-Verordnung) mÃ¶glich.
- Um Unternehmen mÃ¶glichst schnell und effektiv helfen zu kÃ¶nnen, erhalten diejenigen, die den Antrag Ã¼ber ihre SteuerberatungsbÃ¼ros o. Ã¤. stellen, eine Abschlagszahlung in HÃ¶he von 50 Prozent der beantragten FÃ¶rderung. Der HÃ¶chstbetrag der **Abschlagszahlungen betrÃ¤gt 100.000 Euro je Monat,** zunÃ¤chst werden bis zu 400.000 Euro ausgezahlt fÃ¼r die ersten vier Monate (November bis Februar).
- Die Antragsteller kÃ¶nnen wÃ¤hlen, nach **welcher beihilferechtlichen Regelung** sie die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III beantragen. Wenn dies auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** geschieht (nun bis zu zehn Millionen Euro pro Unternehmen), ist zu beachten, dass aufgrund des europÃ¤ischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden mÃ¼ssen. Eine FÃ¶rderung ist je nach UnternehmensgrÃ¶Ã?e bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten mÃ¶glich (welche durch Verluste nachgewiesen werden). Bei staatlichen ZuschÃ¼ssen auf Basis der **Kleinbeihilfen-Regelung** (inklusive der De-Minimis-Verordnung) kÃ¶nnen bis zu zwei Millionen Euro pro Unternehmen ohne den Nachweis von Verlusten beantragt werden. Auch eine Kumulierung beider vorgenannter MÃ¶glichkeiten ist mÃ¶glich, wodurch dann bis zu 12 Millionen Euro pro Unternehmen gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnen. Ein Ã?berblick und Antworten auf hÃ¤ufig gestellte Fragen zu den Beihilfefragen aller Corona-Hilfsprogramme findet sich unter ueberbrueckunqshilfe- unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html

HÃ¶he der Fixkostenerstattung abhÃ¤ngig vom UmsatzrÃ¼ckgang

- Die **HÃ¶he der ZuschÃ¼sse** orientiert sich am RÃ¼ckgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:
 - bei einem **UmsatzrÃ¼ckgang** ab **30 und** unter **50 Prozent** werden 40 Prozent der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten erstattet
 - bei einem **UmsatzrÃ¼ckgang** ab **50 Prozent und** bis **70 Prozent** werden 60 Prozent der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten erstattet und
 - bei einem **UmsatzrÃ¼ckgang von** mehr als **70 Prozent** werden 90 Prozent der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten gezahlt
- Um das Verfahren mÃ¶glichst unbÃ¼rokratisch und einfach auszugestalten, gibt es eine **Positivliste fÃ¶rderbarer betrieblicher Fixkosten,** die berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. ErlÃ¤uterungen dazu finden sich auf der Internetseite ueberbrueckungshilfe- unternehmen.de. FÃ¶rderfÃ¤hig sind insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten fÃ¼r Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, handelsrechtliche Abschreibungen auf WirtschaftsgÃ¼ter bis zu einer HÃ¶he von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben fÃ¼r ElektrizitÃ¤t, Wasser, Heizung etc. Auch die Kosten fÃ¼r Steuerberater, WirtschaftsprÃ¼ferinnen, vereidigte BuchprÃ¼fer oder RechtsanwÃ¤ltinnen, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Ã?berbrÃ¼ckungshilfe anfallen, sind zuschussfÃ¤hig.
- ebenso wie Kosten fÃ¼r Auszubildende. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefÃ¶rdert.
- SchlieÃ?lich kÃ¶nnen bauliche MaÃ?nahmen zur **Umsetzung von Hygienekonzepten** gefÃ¶rdert werden. ZusÃ¤tzlich werden **Investitionen in Digitalisierung** (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei groÃ?en Plattformen) bei den Fixkosten berÃ¼cksichtigt. FÃ¼r beide Bereiche werden auch Kosten berÃ¼cksichtigt, die auÃ?erhalb des FÃ¶rderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten **bis zu 20.000 Euro pro Monat** erstattet, die im Zeitraum MÃ¤rz 2020 bis Juni 2021 angefallen sind, fÃ¼r Investitionen in die Digitalisierung gilt dies einmalig bis zu einem Betrag von 20.000 Euro. Ferner kÃ¶nnen Marketing- und Werbekosten maximal in HÃ¶he der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 gefÃ¶rdert werden.
- FÃ¼r die besonders von der Krise betroffenen Branchen wie die **ReisebÃ¼ros und Reiseveranstalter,** die **Kultur und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche** und fÃ¼r **SoloselbststÃ¤ndige** gibt es weitere Sonderregelungen.

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe hilft dem Einzelhandel

- Da die Corona-Pandemie die Existenz vieler EinzelhÃ¤ndler in den **InnenstÃ¤dten** bedroht, enthÃ¤lt die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III besondere Regeln fÃ¼r diese Branche. **EinzelhÃ¤ndler sollen nicht auf den Kosten fÃ¼r verderbliche Ware oder fÃ¼r Saisonware der Wintersaison 2020/2021 sitzenbleiben,** die nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten verkauft werden konnte. Die Regelung gilt auch fÃ¼r Kooperationen von EinzelhÃ¤ndlern.

- EinzelhÃ¤ndler kÃ¶nnen unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das UmlaufvermÃ¶gen bei den fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten berÃ¼cksichtigen. Diese **Warenabschreibungen kÃ¶nnen zu 100 Prozent als Fixkosten** zum Ansatz gebracht werden. Dies ergÃ¤nzt die bereits vorgesehene MÃ¶glichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen fÃ¼r WirtschaftsgÃ¼ter des AnlagevermÃ¶gens in HÃ¶he von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als fÃ¶rderfÃ¤hige Kosten in Ansatz zu bringen.
- Die Regelung betrifft **Wertverluste aus verderblicher Ware** oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegender Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021), die vor dem 1. Januar 2021 eingekauft und bis 28. Februar 2021 ausgeliefert wurde.
- Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der **Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise** fÃ¼r die gesamt betrachtete Ware. FÃ¼r die Ermittlung der kumulierten Abgabepreise kann das Unternehmen Wertberichtigungen nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Ermittlung der Warenwertabschreibung heranziehen. Zur Vereinfachung kÃ¶nnen bei Antragstellung fÃ¼r die Wertberichtigung pauschalierte Werte angesetzt werden.
- Die Unternehmen haben **Dokumentation- und Nachweispflichten** fÃ¼r den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfÃ¼llen. Insbesondere mÃ¼ssen sie fÃ¼r die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege fÃ¼r den

Warenbestand und seine VerÃ¤nderungen vorlegen. Eine ErklÃ¤rung des Antragstellers zu Richtigkeit und VollstÃ¤ndigkeit der Angaben und eine BestÃ¤tigung durch den prÃ¼fenden Dritten zur PlausibilitÃ¤t der Angaben ist mit der Schlussabrechnung vorzulegen.

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe hilft der Reisebranche

- Die **Reisebranche** gehÃ¶rt zu den am stÃ¤rksten betroffen Branchen. Deshalb werden coronabedingt **ausgefallene Provisionszahlungen** der ReisebÃ¼ros und **vergleichbare ausgefallene Margen** von Reiseveranstaltern erstattet.
- AuÃ?erdem kann die Reisewirtschaft fÃ¼r Reisen aus dem Zeitraum MÃ¤rz bis Dezember 2020 **Ausfall- und Vorbereitungskosten** geltend machen. Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten, etwa fÃ¼r Hotels oder andere Anbieter, zum anderen wird zur UnterstÃ¼tzung interner Kosten des Personalaufwands eine Pauschale in HÃ¶he von 50 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten gewÃ¤hrt. Damit wird der hohe Personalaufwand bei der Abwicklung von Stornierungen berÃ¼cksichtigt.
- Zu beachten ist, dass Leistungen aus der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe I und II anzurechnen sind. Reisen, fÃ¼r die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung ausgenommen.

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe hilft der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft

- Die schwer getroffene Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wird ebenfalls umfassend unterstÃ¼tzt. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche sollen nicht auf ihren gesamten Vorbereitungskosten sitzen bleiben, wenn Veranstaltungen coronabedingt ausfallen mussten.

Sie kÃ¶nnen deshalb im Rahmen der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III **rÃ¼ckwirkend fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz bis Dezember 2020** zusÃ¤tzlich zu den Ã¼brigen fÃ¶rderfÃ¤higen Kosten auch ihre **Ausfall- und Vorbereitungskosten** geltend machen. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (vor allem Personalaufwendungen) als auch externe Kosten â?? etwa Kosten fÃ¼r beauftragte Dritte (z. B. Grafiker) â?? fÃ¶rderfÃ¤hig.

Date
10.11.2026
Date Created
22.02.2021